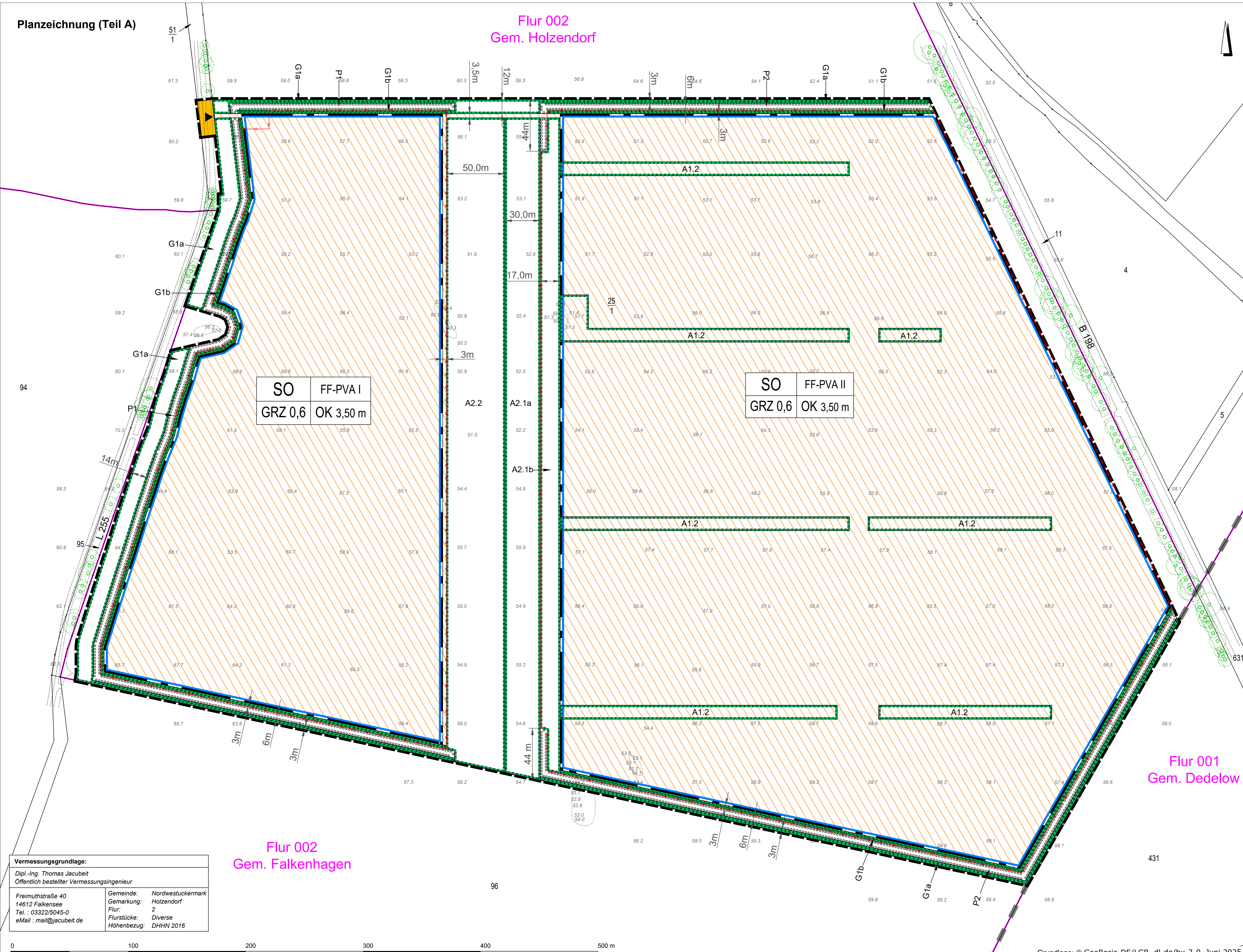


# Satzung der Gemeinde Nordwestuckermark - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf"

Für das Gebiet auf den Ackerflächen südlich des Ortsteils Holzendorf, welches im Norden durch Ackerflächen, im Osten durch die Bundesstraße 198, im Westen durch die Landesstraße 255 und Ackerflächen im Süden umgrenzt wird. (Flurstücke: 25/1 und 51/1 (jeweils tw.) der Flur 002, Gemarkung Holzendorf)



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)  
SO Freiflächen-Photovoltaikanlage  
Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)  
Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA I - II)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)  
GRZ 0,6 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)  
OK 3,50 m Oberkante als Höchstmaß (Festsetzung Nr. 1.4) (§ 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)  
Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Einfahrt

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

A1.2 Maßnahmenflächen (Festsetzung Nr. 5.2)  
A2.1a/b Maßnahmenflächen (Festsetzung Nr. 6.1)  
A2.2 Maßnahmenflächen (Festsetzung Nr. 6.2)  
G1 a/b Maßnahmenflächen (Festsetzung Nr. 6.3)

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

P1/P2 Pflanzfläche P1 (Festsetzung Nr. 7.1)  
Pflanzfläche P2 (Festsetzung Nr. 7.2)

Sonstige Planzeichen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter / Plangrundlage

Flur 001  
Gebäude Flurgrenze/-nummer Bemaßungen

Umzäunung Gemeindegrenze

Vermessungsgrundlage

Vorhandene Bäume Höhenangaben im System DHNN 2016

Flurstücksgrenze/-nummer Topographie Vegetationstypen Straßen u. Wege befestigt

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“, der Gemeinde Nordwestuckermark bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) erlassen.“

Verfahrensvermerke

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom übereinstimmt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) wird hiermit ausfertigt.

Nordwestuckermark, den

Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachung/ In-Kraft-Treten

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ durch die Gemeindevertretung, die Internetadresse der Gemeinde Nordwestuckermark sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von jedermann während der Sprechstunden eingesehen werden kann und die über den letztl. Ausfertigungssatzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom im Amtsblatt für das Amt die Gemeinde Nordwestuckermark Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen.

Nordwestuckermark, den

Siegel

Bürgermeister

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand vom

Ort, Datum

Siegel

ObVI

Lage im Ort

Gemeinde Nordwestuckermark

Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“

Entwurf

Datum: März 2026

Maßstab im Original: 1:1.500

## Textliche Festsetzungen (Teil B)

### 1. Art und Maß der Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Die Sondergebiete „FF-PVA“ dienen der Erzeugung und Verteilung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Zulässig sind:

- Solarmodule mit entsprechender Unterkonstruktion,
- technische Nebenanlagen, die für den Betrieb notwendig sind, wie Trafostation, Wechselrichter, Übergabestation, Verkabelung und Losschwerkeskissen,
- Zufahrt sowie die für den Betrieb notwendigen Wege und Wartungsflächen,
- Einzäunung zur Sicherung der Anlage sowie Kameramasten.

1.2 In den SO „FF-PVA“ beträgt der Mindestabstand zwischen den Solarmodulreihen 2,50 m.

1.3 In den SO „FF-PVA“ dürfen für die punktuelle Verankerung der Solarmodule und die technisch notwendigen Nebenanlagen maximal 9.000 m<sup>2</sup> versiegelt werden.

1.4 Die maximal zulässige Höhe der Solarmoduloberkanten und die zulässige Gesamthöhe der technisch notwendigen Nebenanlagen beträgt 3,50 m über der Geländeoberfläche gemäß DHNN 2016.

1.5 Die Unterkante der Solarmodule muss einen Mindestabstand von 0,8 m über der Geländeoberfläche einhalten.

1.6 Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalthöhe bis zu einer Gesamthöhe von 6 m zulässig.

1.7 Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist jeweils die Geländeoberfläche (§ 2 (12) BbgBO).

### 2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

2.1 Die für den Betrieb notwendigen Wege und Wartungsflächen sowie die Einzäunung zur Sicherung der Anlage sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

### 3. Rückbau und Forderung (§ 9 (2) Nr. 2 BauGB)

3.1 Nach Ablauf der im Durchführungsvertrag vereinbarten Nutzungsdauer sind ober- und unterirdisch sämtliche technischen und sonstigen baulichen Anlagen vollständig zurück zu bauen und die Flächen sind wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

### 4. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 87 BbgBO)

4.1 Als Einfriedung sind nur offene (optisch durchlässige) Metallzäune in metallen grauen und grünen Farbönen mit einer Höhe von maximal 2,20 m über der Geländeoberfläche zulässig.

4.2 Bei den Einfriedungen auf den Flächen des SO FF-PVA I ist von der Unterkante bis zum Erdboden ein Zwischenraum von 20 cm für Kleintiere zu belassen.

### 5. Schutz- und Pflegemaßnahmen im SO „FF-PVA“ (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Das Maßnahmenblatt A1 des Grünordnungsplans ist Bestandteil der Planunterlagen dieses Bebauungsplans und verbindlich für die Herstellung und Pflege der festgesetzten Maßnahmenflächen.

### 5.1 Auf den Teilflächen des SO „FF-PVA“ ist eine Selbstbegrünung zu zulassen. Die Flächen sind dauerhaft artenschutzorientiert zu pflegen, um die Entwicklung von Felderchenhabitats zu fördern. Die Pflege erfolgt mittels extensiver Mahd (maximal 2x jährlich, frühestens ab 15.06.) oder extensiver Beweidung. Das Mähgut ist mindestens von der nicht von PV-Modulen überstellten Fläche vollständig zu entfernen. Düngung oder Pestizideinsatz sind unzulässig. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung und Pflege richten sich nach den Vorgaben des Maßnahmenblatts A1.

5.2 Auf den Maßnahmenflächen A1.2 ist eine Überbauung unzulässig und eine Selbstbegrünung zu zulassen. Die Flächen sind dauerhaft artenschutzorientiert zu pflegen, um die Entwicklung von Felderchenhabitats zu fördern. Die Pflege erfolgt mittels extensiver Mahd (maximal 2x jährlich, frühestens ab 15.06.) oder extensiver Beweidung. Das Mähgut ist vollständig zu entfernen. Düngung oder Pestizideinsatz sind unzulässig. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung und Pflege richten sich nach den Vorgaben des Maßnahmenblatts A1.

5.3 Dauerhafte Wege und Wartungsflächen sind wasserdurchlässig anzulegen.

5.4 Zwischen den einzelnen Modulreihen der Modulische sind horizontal 2 cm breite Abstände freizuhalten.

### 6. Flächen- und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

6.1 Die Maßnahmenblätter A2.1 (A2.1a/b) sind mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung mit blütenreichen Kulturarten und mehrjährigen Wildkräutern (UG22, Uckermark und Odetal oder nach Vorgaben des Maßnahmenblatts A2) zu begrünen. Die Flächen sind dauerhaft artenschutzorientiert mittels extensiver Mahd und Bodenbearbeitung zu pflegen, um Rebhuhnhabitats zu fördern. Mahd und Bodenbearbeitung im Rahmen der Dauerpflege erfolgen grundsätzlich nur im Herbst/Winter. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung und Pflege, einschließlich Schutz von Altgrasstreifen, richten sich nach dem Maßnahmenblatt A2.

6.2 Auf den Maßnahmenflächen A2.2 ist eine Selbstbegrünung zu zulassen. Die Flächen sind dauerhaft artenschutzorientiert mittels extensiver Mahd und Bodenbearbeitung zu pflegen, um Felderchenhabitats zu fördern. Mahd und Bodenbearbeitung im Rahmen der Dauerpflege erfolgen grundsätzlich nur im Herbst/Winter. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung und Pflege, einschließlich Schutz von Altgrasstreifen, richten sich nach dem Maßnahmenblatt A2.

6.3 Die Maßnahmenflächen G1 (G1a/b) sind mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung zur Entwicklung von mehrjährigen Blühstreifen frischer Standorte (UG22, Uckermark und Odetal oder nach Vorgaben des Maßnahmenblatts G1) zu begrünen. Die Flächen sind dauerhaft mittels extensiver Mahd (maximal 1x jährlich, frühestens ab 01.09.) oder extensiver Beweidung unter Berücksichtigung potenzieller Rebhuhnbruten zu pflegen. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung und Pflege richten sich nach dem Maßnahmenblatt G1.

6.4 Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist auf allen Maßnahmenflächen unzulässig.

6.5 Das Mähgut ist während der Dauerpflege auf den Maßnahmenflächen A2.1a, A2.1b, A2.2, G1a und G1b grundsätzlich vollständig zu entfernen.

6.6 Im Geltungsbereich sind zwei Hummel- und zwei Wildbienenstiften nach den Vorgaben des Maßnahmenblatts S1 und des Grünordnungsplans fachgerecht einzubauen.

6.7 Im Geltungsbereich sind an sechs Stellen standortangepasste Kleinststrukturen nach Vorgaben des Maßnahmenblatts S2 und des Grünordnungsplans zu schaffen, indem jeweils ein Lesestein- und Totholzriegel mit einer Höhe von 1 m und einer Fläche von 4 m<sup>2</sup> angelegt wird.

6.8 Bei Fehlentwicklungen oder ausbleibender Nutzung durch die nach den Vorgaben der Maßnahmenblätter festgelegten Zielarten, -biotop- oder -strukturen sind die Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzupassen.

### 7. Pflanzflächen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die Maßnahmenblätter P1 und P2 des Grünordnungsplans sind Bestandteil der Planunterlagen dieses Bebauungsplans und verbindlich für die Herstellung und Pflege der festgesetzten Pflanzflächen.

7.1 Auf den Pflanzflächen P1 ist eine mindestens 6 m breite, 2-reihige und geschlossene Hecke aus gebietsheimischen und standortangepassten Gehölzarten nach dem Maßnahmenblatt P1 anzulegen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung, der Fertig-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege richten sich nach dem Maßnahmenblatt P1.

7.2 Auf den Pflanzflächen P2 ist eine mindestens 6 m breite, 2-reihige Hecke aus gebietsheimischen und standortangepassten Gehölzarten nach dem Maßnahmenblatt P2 anzulegen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Hecke ist mit einer Wuchshöhe von max. 3 m und mit 10 m langen von einer Heckenschnittlinie ausgehenden Saumschnitten anzulegen, die sich alle 40 m im Verlauf der Hecke wiederholen und der Förderung von Rebhuhnhabitats dienen. Auf den offen zu haltenden Saumbereichen der Maßnahmenfläche P2 erfolgt die Entemung des Mähguts nur bei starker Wichtigkeit. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung, der Fertig-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege richten sich nach dem Maßnahmenblatt P2.

### Hinweise

**Bodenschutz**  
Werden bei den Bauarbeiten Bodenverunreinigungen angeschnitten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark zu informieren. Die belasteten Bereiche sind zeitweilen so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 (1) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodSchG). Im Zuge des Vorhabens sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BodSchV, § 12 des Bundesbodenschutzgesetzes (BodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht)

sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Auf Böden mit Verdichtungserscheinungen oder -gefährdungen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Bodenverdichtung zu vermeiden.

### Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erderfahrungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 (1) und (2) BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 (3) BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 (4) und 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

### Gehölzschutz

Erhalt und Schutz der randsseitigen, an den Geltungsbereich angrenzenden Vegetation (Gehölze, Alleen) während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen; alle Gehölze mit weniger als 2 m Kronenabstand zu Baulinien und -aktivitäten sind durch einen Baumschutz aus stabilen Brettern, in schonender Weise mit mindestens 2,0 m Höhe um den Stamm herum anbracht, zu schützen; der Wurzelraum unter den Baumkronen (Kronenbereich + 1,5 m) ist von Lagerflächen, Überschüttung u. ä. freizuhalten.

### Gewässerschutz

Dauerhafte und temporäre Kleingewässer sowie Geländesenken sind vor Zuschieben, Verfüllen oder Geländeneivillierungen mit Bodenmaterial zu schützen.

Zum dauerhaften Kleingewässer westlich des Geltungsbereiches ist ein Mindestabstand von 5 m zwischen dem Einsatz von Baumaschinen bzw. der Lagerung von Materialen und der Böschungsoberkante einzuhalten.

### Habitat- und Biotopschutz

Bauaktivitäten und Betreten auf ausgewiesenen Flächen nach Vorgaben des Grünordnungsplans und des Artenschutzbeitrags sind zum Schutz von geschützten Biotopen und weiteren Habitats (insbesondere der Zaunedeckde) durch geeignete Maßnahmen (z. B. Aufstellen von Bauzäunen vor Baubeginn) auszuschließen.

### Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße (insbesondere der Tötung oder Verletzung von nicht flügelnden Jungvögeln) dürfen Bauarbeiten frühestens ab dem 01.09. aufgenommen werden und sind möglichst vor Beginn der Brutzeit (bis zum 28./29.02.) abzuschließen.

Im Falle der Aufnahme der Bauarbeiten nach Durchführung geeigneter Vergrämuungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben des Artenschutzbeitrags zulässig. Die Vergrämuungsmaßnahmen sind mit dem 15.02. zu beginnen, unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen und nur nach vorheriger

Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutzeit hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Ist eine längere Unterbrechung unvermeidbar, darf die Bautätigkeit erst wieder aufgenommen werden nachdem mögliche Ansiedlungen von Niststätten durch eine ökologische Baubegleitung gesichert und die Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden.

### Brutvogelschutz

Zum Schutz der zu erhaltenden Brutreviere sind die Maßnahmenflächen A2.1a, A2.1b und A2.2 durch geeignete Maßnahmen, z. B. das Aufstellen von Bauzäunen, vom Baugeschehen abzusichern, sodass Bauaktivitäten sowie ein Betreten auf diesen Flächen unterbleiben.

### Rebhuhnschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße (z. B. Störungsverbot) soll vor Baubeginn ein temporäres Ausweichhabitat für das Rebhuhn geschaffen werden. Das Habitat soll mindestens 1 ha groß, mindestens 80 m breit und außerhalb des Geltungsbereiches, aber innerhalb des Flurstücks 25/1 (Flur 2, Gemarkung Holzendorf) liegen. Die Ausgestaltung erfolgt nach den Vorgaben des Maßnahmenblatts R1 des Artenschutzbeitrags.

### Überwachungsmaßnahmen / Monitoring

Das Monitoring der internen und externen Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen ist nach Vorgaben des Grünordnungsplans und des Artenschutzbeitrags durchzuführen.

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes 12. August 2025 (BGBl. I S. 189) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).